



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Niederschrift

über die
**19. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung
am 02.07.2020**
in Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal

Teilnehmer:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Heinz-Friedrich Carstens
Abg. Elisabeth Dembowski
Abg. Wolfgang Harling
Abg. Dr. Heinz-Hermann Holsten
Abg. Volker Kullik
Abg. Reinhard Lindenberg
Abg. Rolf Lüdemann
Abg. Klaus Mangels
Abg. Marco Prietz
Abg. Bernd Sievert
Abg. Reinhard Trau
Abg. Christian Winsemann

Vertretung für Abgeordnete Kerstin Klabunde

Mitglieder mit beratender Stimme

Herr Reinhold Becker
Frau Dr. Christiane Looks

Verwaltung

Landrat Hermann Luttmann
Herr Dr. Torsten Lühring (Dez. IV)
Herr Christoph Kundler (Amt 68)
Frau Lisa-Sophie Pünjer (Amt 68)
Frau Ronja Schuldt (Amt 68)
Frau Wiebke Dollenbacher (Amt 68)

Entschuldigt:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Kerstin Klabunde
Abg. Matthias Kröger

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 22.04.2020
- 4 Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 19.05.2020
- 5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 6 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen"
Vorlage: 2016-21/0987
- 7 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach"
Vorlage: 2016-21/0988
- 8 Neubesetzung der Ehrenämter der Kreisnaturschutzbeauftragten
Vorlage: 2016-21/0993
- 9 Neubesetzung der Ehrenämter der Landschaftswarte
Vorlage: 2016-21/0991
- 10 Kofinanzierung der Dammsicherung am Lühner Teich im FFH- und Naturschutzgebiet "Stellmoor und Weichel" durch die Niedersächsischen Landesforsten
Vorlage: 2016-21/0992
- 11 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

- 12 Berichte und Anfragen

a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Ausschussvorsitzender Carstens eröffnet die Sitzung um 09:00 Uhr und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 22.04.2020**

Beschluss:

Die Niederschrift über die 17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 22.04.2020 wird einstimmig genehmigt.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 19.05.2020**

Beschluss:

Die Niederschrift über die 18. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 19.05.2020 wird einstimmig genehmigt.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten**

Landrat Luttmann teilt mit, dass das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) mit Urteil vom 29.04.2020 einige Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 für unwirksam erklärt habe.

Unwirksam sei danach die Streichung des Vorranggebietes für Torfgewinnung im Gnarrenburger Moor sowie die stattdessen erfolgte Festlegung des Gnarrenburger Moores als Vorranggebiet Torferhaltung. Noch könne nicht beurteilt werden, welche Auswirkungen das Urteil auf das RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat, ggf. muss das RROP noch angepasst werden.

Wäre das Urteil vor der Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) veröffentlicht worden, hätte das RROP 2020 nicht vom Amt für regionale Landesentwicklung genehmigt werden können, weil ein Widerspruch zum Landes-Raumordnungsprogramm (LRÖP) bestanden hätte.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen"**
Vorlage: 2016-21/0987

Landrat Luttmann erläutert einleitend, dass die Unterschutzstellung der FFH-Gebiete im Landkreis eine Herausforderung gleichermaßen für Mitarbeiter der Naturschutzbehörde, die betroffenen Grundstückseigentümer und die Abgeordneten sei. Er dankt den Mitarbeitern der Naturschutzbehörde für ihre Arbeit und äußert Verständnis für die Grundstückseigentümer.

Er stellt klar, dass er die Verantwortung für den kurzfristig geänderten Beschlussvorschlag trage und äußert seine Überzeugung, dass damit die Vorgaben der EU erfüllt werden könnten. So sei Naturschutz mit und nicht gegen die Landwirte möglich. Er hoffe deshalb, dass alle Beteiligten mit einem Kompromissvorschlag von Herrn Korte leben könnten, den dieser in der Zevener Zeitung vom 25.06.2020 gemacht habe.

Er habe diesen Vorschlag mit seinen Mitarbeitern besprochen und sich auch andere Schutzgebietsverordnung aus Niedersachsen angesehen. Die Bestimmungen – insbesondere zu den Uferlandstreifen – seien so vielfältig wie die niedersächsischen Landkreise. Eine rechtliche Vorgabe, die im ursprünglichen Entwurf enthaltene Regelung aufzunehmen, gebe es nicht. Das generelle Mähverbot auf ganzer Breite sei nicht alternativlos.

Der erforderliche Schutz der Biotope werde bereits durch § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gewährleistet. Dem Schutz der Tierwelt werde durch eine Mahd nach der Brut- und Setzzeit nach dem 15. Juli ausreichend Rechnung getragen.

Abgeordneter Kullik erwidert, dass die SPD-Fraktion von der Vorlage überrascht gewesen sei. Er fragt, ob es nicht möglich sei, dies über Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall zu regeln. In Bereichen mit Hochstaudenfluren sei es wichtig, diese nicht jährlich zu mähen, in anderen Bereichen wäre eine jährliche Mahd naturschutzfachlich unproblematisch.

Landrat Luttmann antwortet, dass die Flächeneigentümer gerade in der aktuellen Situation mitgenommen werden müssten. Der Vorschlag berücksichtige ihre Interessen. Der NABU und Frau Dr. Looks seien mit dem Vorschlag einverstanden und hielten ihn sogar ausdrücklich für die bessere Regelung.

Abgeordneter Prietz schlägt vor, vor dem Einstieg in die Diskussion zunächst die angekündigte Präsentation der unteren Naturschutzbehörde zu den Schutzgebieten Wümme und Oste durchzuführen. **Frau Pünjer** und **Frau Schuldt** halten einen kurzen Vortrag zu den Schutzgebietenverfahren zu den Naturschutzgebieten „Ostetal mit Nebenbächen“ und „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“. Dieser ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Im Anschluss an die Präsentation beantwortet **Herr Dr. Lühring** die vorab eingereichten Fragen der CDU/WFB/FDP-Gruppe wie folgt:

1. Erfolgte eine Beteiligung des Jagdbeirats im Verfahren bzw. war eine solche Beteiligung im Verfahren erforderlich?

Der Jagdbeirat wurde bereits für die Ausweisung der Naturschutzgebiete Ekelmoor und Schneckenstiege beteiligt. Die jagdlichen Einschränkungen sind inhaltlich identisch mit den Regelungen des NSG Wümmeniederung. Trotzdem erfolgte eine erneute Beteiligung des Jagdbeirates im Anschluss an das öffentliche Teilnahmeverfahren. Für das geplante NSG Ostetal wurde eine weitere Beteiligung schon aufgrund der gleichlautenden allgemeinen Einschränkungen für nicht erforderlich gehalten.

2. Was stellen für die Feuerwehren zum Zwecke der Wasserentnahme für Übungen zumutbaren Alternativen dar?

Zumutbare Alternativen sind insbesondere andere Gewässer wie Regenrückhaltebecken oder andere Fließgewässer, wenn sich diese in unmittelbarer Nähe befinden. Dies ist aber auch abhängig von dem Zweck der jeweiligen Übung. Sofern für den Zweck der Übung zwingend Wasser aus Oste oder Wümme entnommen werden muss (z. B. zur zielgerichteten Übung von Waldbrandbekämpfung), können die Übungen wie bisher fortgesetzt werden. Es ist weder eine Beschränkung der Häufigkeit noch eine jahreszeitliche Beschränkung vorgesehen.

3. Wird die dörfliche Entwicklung im Hinblick auf möglicherweise erforderliche Einleitungsgenehmigungen für Zwecke der Oberflächenentwässerung durch die Schutzgebietenausweisung beeinträchtigt?

Bereits jetzt ist nachzuweisen, dass die Einleitung mit dem Belangen des FFH-Gebiets verträglich ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dies der Fall ist. Die Zuführung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist eher förderlich. Sollte dies der Fall sein, kann auch eine Befreiung von der NSG-VO erteilt werden. Möglich sind Vorgaben an die Leitungsführung, um eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützten Biotopen während der Bauphase zu vermeiden.

4. Ist außerhalb der EVB weiteren Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im NSG freigestellt bzw. sind weitere Flächen diesbezüglich aus dem geplanten NSG ausgenommen?

Die Flächen, auf denen die EVB Pflanzenschutzmittel anwendet, sind Schienenflächen, die als wichtige Verkehrsachsen nicht im NSG liegen. Auf Ackerflächen und Intensivgrünland (außer

Uferrandstreifen) sowie im Forstbereich außerhalb von Lebensraumtypen dürfen ebenfalls Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

5. In welchen Ortschaften und welche Veranstaltungen konkret wurden im Hinblick auf die erforderliche Verträglichkeit zum bisherigen FFH-Gebiet der unteren Naturschutzbehörde im vergangenen Jahr 2019 angezeigt?

Hinsichtlich der Verträglichkeit wurden der unteren Naturschutzbehörde nur in Rotenburg ein Entennenrennen auf der Wümme, ein Feuerwerk für eine Hochzeit an einem Hotel sowie ein Kanuslalom mit Zelten in den Nödenwiesen angezeigt. Weiterhin wird die untere Naturschutzbehörde bei der Durchführung des Hurricane-Festivals beteiligt. Aufgrund einer fehlenden Beteiligung durch die Gemeinden sind weitere Veranstaltungen nicht bekannt, so dass bisher auch die in den allermeisten Fällen gegebene Verträglichkeit nicht geprüft werden konnte.

6. Warum ist eine Zustimmung zur Nachsaat für die Beseitigung von Wildschäden selbst bei kleineren Flächen erforderlich und ist diese nicht entbehrlich, wenn sie ausschließlich mit aus dem im Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen hat?

Auf Intensivgrünland ist keine Zustimmung für Über- und Nachsaaten erforderlich. Auf den geschützten Biotopen ist eine Zustimmung erforderlich, um genaue Vorgaben an das zu verwendende Saatgut machen zu können. Abhängig von den verschiedenen Biotop- und Lebensraumtypen müssen bestimmte Saatgutmischungen verwendet werden. Die in der Frage verwendete Formulierung ist nicht bestimmt genug, um Beeinträchtigungen auszuschließen.

7. Kann bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit ohne Auflagen erfolgen?

Eine Neuanlage einer Drainage mit gleicher Leistungsfähigkeit kann dann erfolgen, wenn eine sinnvolle Reparatur nicht mehr möglich bzw. der Aufwand der Reparatur nicht mehr verhältnismäßig ist. Dies würde dann unter Instandsetzung fallen. Wichtig ist vor allem, dass durch die Arbeiten keine weitergehende Entwässerung erfolgt.

8. Wann / unter welchen Bedingungen wird die Entnahme von Wasser zum Spülen bestehender Drainageanlagen von außerhalb des Gebietes als möglich erachtet?

Dies ist nur dann der Fall, wenn auf der Fläche andere Alternativen gegeben sind. Somit wird erkennbar eine Randlage vorausgesetzt. Auf Flächen, die nur teilweise im Naturschutzgebiet liegen, sollte vorrangig Wasser aus vorhandenen Brunnen außerhalb des Naturschutzgebietes oder durch die Entnahme aus Zulaufgräben, die nicht im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes liegen, erfolgen.

9. Warum genießen rechtmäßig bestehende Drainagegebiete keinen generellen Bestandsschutz bzw. wird dieser nicht von einem festen Zeitrahmen abhängig gemacht, in dem eine Drainage nach der guten fachlichen Praxis ihre Funktion zu erfüllen hat (mind. 5 Jahre nicht funktionstüchtig, so gelten Arbeiten daran nicht mehr als Unterhaltung)?

Der Bestandsschutz existiert bereits umfangreich. Es soll nicht eine Beibehaltung des Status Quo, sondern eine weitergehende Entwässerung verhindert werden. Funktionsfähig ist eine Drainage, solange zumindest ein einzelner Strang noch eine Entwässerungswirkung hat. Unter Unterhaltung / Instandsetzung fallen Drainagesysteme auch dann noch, wenn sie maximal ein Jahr nicht mehr funktionstüchtig waren. Diese können dann noch repariert werden.

10. Wie können Abgrenzungen vor Ort „erkennbar und nachvollziehbar“ gemacht werden, so dass Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen einen unterschiedlichen Schutzstatus zweifelsfrei ausmachen können?

Durch Pflöcke können sehr komplizierte Verläufe der unterschiedlichen Auflagen vor Ort kenntlich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Flächen, auf denen ein gesetzlich geschütztes Biotop vollständig zerstört wurde. Die überwiegende Anzahl der Flächen ist jedoch so beauflagt, dass man die Grenze durch unterschiedliche Vegetation / Bodenverhältnisse vor Ort bzw. durch Luftbilder erkennen kann.

11. Gibt es Möglichkeiten zur Vorverlegung der Mahd-Termine sowie zur Düngung, um der Alterung der Grasnarbe entgegenzuwirken (Vergreisung des Grünlandes)?

Auf Intensivgrünland sind keine Vorgaben zu Mahd oder Düngung enthalten. Auf den besonders beauftragten Flächen kommen gesetzlich geschützte Biotope vor, die durch eine frühe Mahd und hohe Düngemengen unwiderruflich zerstört werden können. Die späten Mahdtermine sollen das Aussamen der Gräser zur Selbstverjüngung ermöglichen. In der Verordnung ist eine Ausnahme vorgesehen, die sowohl eine Änderung der Mahd-Termine als auch des Umfangs der Düngung ermöglicht. Um die Voraussetzungen zu prüfen, ist ein Antrag des Bewirtschafters erforderlich.

12. Bestehen Bedenken zum Verfahrensgang und zur erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Hinblick auf die Corona-Pandemie und daraus entstandene Beeinträchtigungen für von der NSG-Ausweisung Betroffene?

Das Beteiligungsverfahren zum NSG Wümmeniederung ist bereits vor der Corona-Pandemie durchgeführt worden. Zusätzlich gab es eine weitere Auslegung, zu deren Zeitpunkt die Rathäuser bereits wieder zugänglich waren.

Das Beteiligungsverfahren zum NSG Ostetal lief während der Corona-Pandemie, weshalb alle Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, nochmals angeschrieben wurden und gewünschte Fristverlängerungen gewährt wurden. Zusätzlich gab es eine weitere Auslegung, zu deren Zeitpunkt die Rathäuser bereits wieder zugänglich waren.

Bedenken zum Verfahrensgang und zur erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Hinblick auf die Corona-Pandemie bestehen demnach keine.

13. Warum sieht die untere Naturschutzbehörde durch den SuedLink A100 keinerlei Auswirkungen für das NSG, obwohl z.B. mit einer signifikanten Erwärmung des Bodens zu rechnen ist?

Die untere Naturschutzbehörde sieht sehr wohl Auswirkungen für das Naturschutzgebiet durch den SuedLink. Da der Trassenverlauf jedoch bereits festgelegt ist, kann lediglich eine Minimierung der Auswirkungen gefordert werden. Die Bodenerwärmung wird in den bisher vorgelegten Antragsunterlagen nicht als erheblich eingestuft und die unterirdisch mit gesteuerter Horizontalbohrung (ohne offenen Graben im FFH-Gebiet) vorgesehene Verlegung hat nach derzeitigem Kenntnisstand erheblich geringere Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet und seine Bestandteile als eine Freileitung.

14. Sind Veranstaltungen außerhalb des NSG ebenfalls zustimmungspflichtig?

Nein, wenn sie außerhalb der NSG-Grenzen liegen, ist keine Zustimmung nach der Verordnung erforderlich.

Abgeordneter Prietz führt aus, dass die Entscheidung über die nun vorliegenden NSG-Verordnungen eine der schwersten sei, die der Kreistag in dieser Wahlperiode zu treffen habe. Dies liege an der großen Ausdehnung der Flächen sowie der Vielzahl Betroffener. Dies habe zu einem immensen Arbeitsaufwand für die Verwaltung geführt und in einer Beschlussvorlage von über 1000 Seiten gemündet. Er dankt allen Beteiligten für ihre Bemühungen. Innerhalb der Kreistagsgruppe habe ein intensiver Austausch über die Inhalte der Verordnungen stattgefunden, der zu einem Antrag auf Ergänzung der Beschlussvorlage um 6 weitere Punkte geführt habe. Diese führte er im Anschluss noch einmal aus.

Herr Dr. Lühring erwidert, dass die genannten Punkte dem entsprächen, was auch die Verwaltung beabsichtige. Zu dem für die Managementpläne vorgeschlagenen Beteiligungsverfahren weist er drauf hin, dass das Nds. Umweltministerium für die Erstellung der Managementpläne eine Frist bis zum 31.12.2020 vorgegeben habe. Die Erstellung sei teilweise an beauftragte Büros vergeben und vom Land Niedersachsen mit erheblichen Fördermitteln kofinanziert worden. Um diese abrufen zu können, muss die Erstellung dieser Managementpläne bis zum 31.01.2021 abgeschlossen sein.

Abgeordneter Kullik berichtet, dass er kürzlich eine Kanutour auf der Oste unternommen habe. Dabei seien ihm eine Vielzahl von Wochenendhäusern, Campern und Uferbefestigungen aufgefallen, die sicher nicht alle legal seien. Er fragt, in wie weit diese bei den Kartierungen mit erfasst

wurden. **Frau Pünjer** antwortet, dass es sich bei der Erfassung lediglich um eine Biotopkartierung gehandelt habe. Solche Dinge seien nicht erfasst worden. **Herr Kundler** ergänzt, dass die Freistellung vorhandener baulicher Anlagen in der Verordnung keine illegal errichteten Bauten umfasse. Wenn diese der Naturschutzbehörde bekannt würden, werde dagegen vorgegangen.

Abgeordneter Kullik thematisiert weiterhin die Zusammenarbeit mit den Unterhaltungsverbänden. Ein entscheidendes Kriterium für den Erhaltungszustand der Oste sei eindeutig der Wasserstand, auf den der Verordnungsentwurf bisher jedoch nicht einginge. **Herr Kundler** erläutert, dass der Wasserstand in erster Linie auch von der Durchgängigkeit des Wehrs in Bremervörde abhängt. Das Verfahren sei jedoch Aufgabe des NLWKN, werde aber selbstverständlich vom Landkreis als unterer Naturschutz- und Wasserbehörde intensiv begleitet. **Herr Dr. Lühring** ergänzt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine wasserrechtliche und nicht naturschutzrechtliche Frage handele.

Abgeordneter Kullik fragt, wie groß der Anteil der Naturschutzgebiete an der Kreisfläche nach Ausweisung der Oste und Wümme sein wird. **Herr Kundler** verspricht diese Daten nachzuliefern, da die Frage nicht ad hoc beantwortet werden könne. *Nachtrag: Nach der Ausweisung der geplanten Naturschutzgebiete sind etwa 6,6 % der Kreisfläche (ca. 13.710 ha) als Naturschutzgebiete ausgewiesen.*

Abgeordneter Kullik fragt, ab wann generell eine Neuauslegung der Verordnungen erforderlich sei und ob dies bereits durch die nun vorgeschlagene Änderung zum Uferstrandstreifen durchgeführt werden müsse. Weiterhin merkt er an, dass er die durch den Antrag der CDU-WFB-FDP-Gruppe eingebrachten weiteren Beschlusspunkte für entbehrlich halte. **Herr Dr. Lühring** führt aus, dass man keine Garantie geben könne, dass man dies nicht als wesentliche Änderung ansehen könne. Andererseits werde lediglich eine einmalige späte Mahd auf einem Teil des Uferstrandstreifens zugelassen, der ansonsten unverändert bestehen bliebe. Bei der alten Regelung hätte man im Wege von Ausnahmen in weiten Teilen das gleiche Ergebnis erzielt. In anderen Bereichen greife zudem der gesetzliche Schutz der § 30-Biotope.

Abgeordneter Lindenberg äußert zu Punkt 7 des ergänzten Beschlussvorschlags Bedenken, ob die Frist für die Managementpläne eingehalten werden könne, da diese nach wie vor nicht vorlägen. Die gewünschte Mitwirkung der Politik möchte er jedoch nicht als Misstrauen gegenüber der Verwaltung verstanden wissen. Er erhofft sich vielmehr eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung, wenn die Pläne politisch beschlossen werden.

Abgeordneter Dr. Holsten sieht akuten Handlungsbedarf für die Schutzgebiete. Die Zerstörung der Natur passiere nicht nur in den Amazonasgebieten, sondern auch direkt vor Ort. Einen Ausweg aus dem Konflikt zwischen Naturschutz und Landnutzern zeige der Niedersächsische Weg auf, der durch das Umweltministerium gemeinsam mit den Naturschutzverbänden, dem Landvolk und der Landwirtschaftskammer erarbeitet wurde. In diesem Rahmen sollten auch die finanziellen Mittel für den Erhalt der Natura2000-Gebiete deutlich aufgestockt werden.

Abgeordnete Dembowski sieht den Niedersächsischen Weg ebenfalls als Möglichkeit, den Konflikt zwischen Naturschutz und Landwirtschaft aufzulösen. Sie verwies weiterhin auf das aktuell angestrebte Volksbegehren, das durch die Grünen und den NABU initiiert wurde. Sie macht deutlich, dass sie durch die plötzliche Einführung der Möglichkeit der Mahd der Uferstrandstreifen überrascht sei und davon ausgehe, dass die ursprüngliche Auflage einen naturschutzfachlichen Sinn gehabt habe. Eine Dissens zu dieser Auflage habe sie sich von ihren geführten Gesprächen mit betroffenen Landwirten nicht gesehen. Die Punkte 2 bis 5 der von der CDU vorgeschlagenen Ergänzung der Beschlussvorlage seien ihrer Meinung nach jedoch nicht erforderlich, da sie bereits durch die Begründung und die Abwägung abgedeckt seien. In Bezug auf die an die Naturschutzgebiete angrenzenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) und die Möglichkeit der Anpassung der Grenzen stellte sie klar, dass es nicht immer für alle verträgliche Lösungen geben könne, wenn die bestehenden LSG naturschutzfachlich erforderlich seien. Aus ihrer Sicht sei ein Runder Tisch erforderlich, um alle betroffenen Akteure im Zuge der Managementplanung zusammenzubringen.

Landrat Luttmann führt aus, dass es wichtig sei, die Nutztierhalter zu unterstützen. In Bezug auf die Uferrandstreifen verweist er darauf, dass sowohl der NABU (Kreisverband Bremervörde-Zeven) als auch Frau Dr. Looks einen ein bis zwei Meter breiten Uferrandstreifen, der aus der Nutzung zu nehmen ist, für ausreichend erachten. **Frau Dr. Looks** schließt sich noch einmal ausdrücklich diesen Ausführungen an. Sie habe die Wümme abgelaufen und die Ufer seien teilweise in verwildertem Zustand. Ihrer Einschätzung nach müssten Hochstaudenfluren einmal jährlich gemäht werden. Um ein funktionierendes Flächenmanagement sowie ausreichende Kontrolle in den Schutzgebieten zu etablieren, müsse der aktuelle Personalbestand in der unteren Natur-schutzbehörde in jedem Fall gehalten und darüber hinaus sogar aufgestockt werden.

Auch **Abgeordneter Harling** lobt die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Naturschutzbehörde. Seiner Ansicht nach seien die Ergänzungspunkte der CDU für die Beschlussvorlage bereits durch die Abwägung abgedeckt. Er begrüßt eine erneute Abstimmung mit den Betroffenen. Die Mahdtermine für die Grünlandflächen sind aus seiner Sicht aufgrund der immer trockeneren Frühjahre zukünftig noch einmal zu überdenken. Er fragt hinsichtlich der Scheeßeler Mühle, wer für die Durchgängigkeit der Wümme zuständig sei. **Herr Dr. Lühring** antwortet, dass dies Bestandteil der Wasserrahmenrichtlinie sei. Für deren Umsetzung sei in Niedersachsen im Wesentlichen der NLWKN zuständig. **Abgeordneter Trau** ergänzt, dass in Bezug auf das Mühlenwehr in Scheeßel ein Planfeststellungsverfahren laufe, Träger der Maßnahme sei in diesem Fall die Gemeinde.

Abgeordneter Prietz dankt Frau Dr. Looks für ihre überzeugenden Ausführungen. Die Mehrheitsgruppe werde dem Vorschlag des Landrats zustimmen. Die eingebrachten Punkte 2 bis 7 für die Beschlussvorlage sollen politisch unterstreichen, was in den Naturschutzgebieten auch weiterhin möglich sein wird, auch wenn dies bereits in der Abwägung ausgeführt sei. Seiner Erfahrung nach sei jedoch kaum jemand aus der Bevölkerung bereit, ein Dokument mit 1000 Seiten Umfang zu lesen. Den Konflikt zwischen Naturschutz und Landwirtschaft werde es seiner Einschätzung nach immer geben. Aufgabe aller Beteiligten sei es, diesen gemeinsam im Detail aufzulösen und Kompromisse zu finden.

Abgeordneter Kullik erläutert, dass ein Ausgleich wünschenswert sei. Die Landwirtschaft stehe unter einem enormen wirtschaftlichen Druck und benötige nach eigener Aussage jeden Quadrat-zentimeter Land. Er bekräftigt noch einmal, dass er die Inhalte der Ergänzungsvorlage für un-schädlich halte. Er warne aber davor, durch die Zusage erneuter Gespräche und eventuell noch zu ändernder Auflagen falsche Erwartungen zu wecken.

Herr Dr. Lühring weist nochmals zu den Managementplänen darauf hin, dass diese keine Außenwirkung entfalten würden und damit für die privaten Grundstückseigentümer und Bewirtschaf-ter nicht bindend seien. Bei deren Umsetzung sei man daher auf freiwillige Mitwirkung angewie-sen und müsse sich zukünftig auch Gedanken zu monetären Anreizsystemen machen. Zwar herrsche jetzt ein hoher zeitlicher Druck, bis Jahresende entsprechende Pläne vorzulegen. An-ders als die NSG-Verordnungen könnten die Managementpläne aber in Zukunft einfacher ange-passt und fortentwickelt werden. Dies ginge schon aufgrund der Freiwilligkeit nur zusammen mit den Betroffenen. Dazu könnten möglicherweise regionale Gebietskooperationen beitragen, aus denen auch weitere Partner für die Pflege der öffentlichen Naturschutzflächen gewonnen werden könnten.

Abgeordneter Kullik bittet um eine kurze Sitzungsunterbrechung vor der Abstimmung.

Ausschussvorsitzender Carstens unterbricht die Sitzung um 11:00 Uhr und setzt sie um 11:10 Uhr fort.

Abgeordneter Kullik stellt im Namen der SPD-Fraktion einen Antrag, die geänderte Beschluss-empfehlung wieder in die Ursprungsfassung der Verordnung zu ändern. Dies wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	8
Enthaltung:	0

Danach lässt **Ausschussvorsitzender Carstens** im Einvernehmen mit den Ausschussmitgliedern über den letzten Verwaltungsvorschlag zusammen mit den von der CDU/FDP/WFB-Gruppe beantragten Ergänzungen abstimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.
2. Traditionelle Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaften sollen im bislang bestehenden Umfang unter Berücksichtigung des Artenschutzes weiterhin ermöglicht werden.
3. Maßnahmen der Umweltbildung sollen im bislang bestehenden Umfang weiterhin ermöglicht werden.
4. Auf Antrag der jeweiligen Bewirtschafter von mit den Buchstaben „A“ bis „E“ gekennzeichneten Flächen prüft die Kreisverwaltung nach Abschluss des Ordnungsverfahrens, ob aus naturschutzfachlicher Sicht Ausnahmegenehmigungen zur Änderung der Lage oder des Zuschnitts der besonders beauflagten Flächen erteilt werden können.
5. Bezüglich der Sanierung bzw. des Ersatzbaus von bestehenden Brückenbauwerken und Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur (z. B. Regen- oder Schmutzwasserleitungen) soll deren grundsätzliche Freistellung und Zulässigkeit nicht nur im Abwägungsvorschlag erläutert, sondern auch in die jeweilige Begründung zur Verordnung aufgenommen werden.
6. Der Fortbestand bzw. die Grenzen der in der Nähe zum Naturschutzgebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete werden auf Antrag der jeweiligen Kommune überprüft und ggf. durch Beschluss des Kreistages aufgehoben bzw. angepasst.
7. Die Managementpläne werden im Zuge der erstmaligen Aufstellung, nach vorheriger Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände und der Landvolkverbände, im Ausschuss für Umwelt und Planung beraten und im Kreisausschuss beschlossen. Eine Fortschreibung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Ausschuss für Umwelt und Planung soll jeweils über die Fortschreibungen berichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 7 der Tagesordnung: **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach"**
Vorlage: 2016-21/0988

Die Diskussion unter Punkt 6 umfasste auch die Verordnung zum Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.
2. Traditionelle Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaften sollen im bislang bestehenden Umfang unter Berücksichtigung des Artenschutzes weiterhin ermöglicht werden.
3. Maßnahmen der Umweltbildung sollen im bislang bestehenden Umfang weiterhin ermöglicht werden.
4. Auf Antrag der jeweiligen Bewirtschafter von mit den Buchstaben „A“ bis „E“ gekennzeichneten Flächen prüft die Kreisverwaltung nach Abschluss des Ordnungsverfahrens, ob aus naturschutzfachlicher Sicht Ausnahmegenehmigungen zur Änderung der Lage oder des Zuschnitts der besonders beauftragten Flächen erteilt werden können.
5. Bezüglich der Sanierung bzw. des Ersatzbaus von bestehenden Brückenbauwerken und Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur (z. B. Regen- oder Schmutzwasserleitungen) soll deren grundsätzliche Freistellung und Zulässigkeit nicht nur im Abwägungsvorschlag erläutert, sondern auch in die jeweilige Begründung zur Verordnung aufgenommen werden.
6. Der Fortbestand bzw. die Grenzen der in der Nähe zum Naturschutzgebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete werden auf Antrag der jeweiligen Kommune überprüft und ggf. durch Beschluss des Kreistages aufgehoben bzw. angepasst.
7. Die Managementpläne werden im Zuge der erstmaligen Aufstellung, nach vorheriger Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände und der Landvolkverbände, im Ausschuss für Umwelt und Planung beraten und im Kreisausschuss beschlossen. Eine Fortschreibung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Ausschuss für Umwelt und Planung soll jeweils über die Fortschreibungen berichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 8 der Tagesordnung: **Neubesetzung der Ehrenämter der Kreisnaturschutzbeauftragten**
Vorlage: 2016-21/0993

Herr Dr. Lühring berichtet, dass es aus der AG der Naturschutzverbände neben Frau Dr. Looks einen weiteren Vorschlag für die Besetzung der Stellen der Kreisnaturschutzbeauftragten gebe. Es handele sich um Herrn Claus Vollmer, bis vor kurzem Umweltbeauftragter der Stadt Zeven. Aufgrund von Herrn Vollmers ehemaligem Tätigkeitsgebiet und seinem Wohnsitz in der Samtgemeinde Selsingen habe die Verwaltung vorgeschlagen, dass Herr Vollmer für die nördliche Kreishälfte einschließlich der Samtgemeinden Tarmstedt und Zeven zuständig sein solle und

Frau Dr. Looks für die südliche Kreishälfte einschließlich der Samtgemeinde Sittensen. **Ausschussvorsitzender Carstens** und **Abgeordnete Dembowski** regen an, die regionale Zuständigkeit durch die Kreisnaturschutzbeauftragten selbst entscheiden zu lassen.

Frau Dr. Looks führt anhand verschiedener, gebietsübergreifender Fließgewässersysteme aus, dass eine regionale Zuständigkeit aus ihrer Sicht keinen Sinn mache. Vielmehr sei es sinnvoll, entsprechend des Fachwissens der Beteiligten Schwerpunkte zu setzen.

Es besteht daraufhin Einigkeit darüber, dass auf eine regionale Aufteilung verzichtet werden kann.

Beschlussvorschlag:

Ab dem 01.07.2020 werden Frau Dr. Christiane Looks und Herr Claus Vollmer bis zum 30.06.2025 zu Kreisnaturschutzbeauftragten für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 9 der Tagesordnung: **Neubesetzung der Ehrenämter der Landschaftswarte**
Vorlage: 2016-21/0991

Herr Dr. Lühring führt aus, dass die Samtgemeinde Sittensen noch Beratungsbedarf für das Amt des örtlichen Landschaftswartes signalisiert habe und daher um Fristverlängerung bitte. Über den Landschaftswart der Samtgemeinde Sittensen solle daher erst in der nächsten Umweltausschusssitzung entschieden werden. Zudem teilt er mit, dass die Stadt Rotenburg (Wümme) jetzt auch Herrn Manfred Radtke vorschläge.

Beschlussvorschlag:

Ab dem 01.07.2020 werden bis zum 30.06.2023 folgende Landschaftswarte bestellt:

für das Gebiet der Stadt Bremervörde	Bernd Sprekels
für das Gebiet der Samtgemeinde Geestequelle:	Detlef Ertel
für das Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg	Klaus Schomaker
für das Gebiet der Samtgemeinde Selsingen:	Mark Heydemann
für das Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt:	Susanne Büsing
für das Gebiet der Samtgemeinde Zeven:	Heiko Pries
für das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme):	Manfred Radtke
für das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum:	Sabine Jeske
für das Gebiet der Gemeinde Scheeßel:	Klaus Lüdemann
für das Gebiet der Samtgemeinde Fintel:	Arthur Thiel
für das Gebiet der Samtgemeinde Bothel:	Uwe Brandt
für das Gebiet der Stadt Visselhövede:	Herbert Meyer

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 10 der Tagesordnung: **Kofinanzierung der Dammsicherung am Luhner Teich im FFH- und Naturschutzgebiet "Stellmoor und Weichel" durch die Niedersächsischen Landesforsten**
Vorlage: 2016-21/0992

Herr Dr. Lühning führt aus, dass es sich um eine Kofinanzierung in der Höhe von 10.000 € für ein Projekt der Niedersächsischen Landesforsten handle. Es seien zwar noch ausreichend Mittel im Sachkonto „Förderung des Arten- und Biotopschutzes“ vorhanden, jedoch seien die Niedersächsischen Landesforsten nach der Förderrichtlinie nicht antragsbefugt. Deshalb sei ein gesonderter Beschluss notwendig.

Frau Dr. Looks bekräftigt, dass sie das Projekt ausdrücklich begrüße. Die Probleme am Luhner Teich seien bereits seit längerer Zeit bekannt und jeweils nur notdürftig behoben worden. Für den langfristigen Erhalt sei die Errichtung einer dauerhaften Spundwand zwingend erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Reparatur des Dammes der Stauanlage am Luhner Teich wird aufgrund der zentralen Bedeutung für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen des Moores und der besonderen Bedeutung als Lebensraum für seltene und geschützte Arten mit 10.000 € aus dem Sachkonto „Förderung des Arten- und Biotopschutzes“ des Landkreises kofinanziert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 11 der Tagesordnung: **Anfragen**

Abgeordnete Dembowski erkundigt sich, ob es eine Pflicht für die Bewässerung der als Ersatz zu pflanzenden Bäume in Hemsbünde gebe. **Herr Kundler** führt aus, dass eine unmittelbare Pflicht nicht bestehe. Der jeweils zum Ersatz Verpflichtete müsse jedoch dafür sorgen, dass die Pflanzungen anwachsen. Ausfälle seien gleichwertig zu ersetzen.

b) nichtöffentlicher Teil

Punkt 12 der Tagesordnung: **Berichte und Anfragen**

Es sind keine Berichte oder Anfragen vorhanden.

Ausschussvorsitzender Carstens schließt die Sitzung um 11:45 Uhr.

gez. Carstens
Vorsitzender

gez. Luttmann
Landrat

gez. Dollenbacher
Protokollführerin